Gebührensatzung vom 13.12.2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen

(in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2025)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Frechen und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Denkmälern sowie für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten Dritter veranlasst hat oder wem die entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden grundsätzlich sofort fällig und sind spätestens bis zum Tag der Bestattung zu zahlen. Urkunden und Genehmigungen werden erst nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt. Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Auf die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen findet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen sowie das Kommunalabgabengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Beitreibung/Rechtsmittel

Gebühren können nach § 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 13.12.2019

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Wahlgrab	2.545,00 €
2. Verlängerung Wahlgrab/ Jahr	127,25 €
3. Tiefgrab	3.200,00 €
4. Verlängerung Tiefgrab/ Jahr	160,00 €
5. Reihengrab	2.035,00 €
6. Reihengrab anonym	1.980,00 €
7. Reihengrab pflegefrei (ohne Grabplatte)	2.290,00 €
8. Kindergrab	440,00 €
9. Urnenwahlgrab	1.680,00 €
10. Verlängerung Urnenwahlgrab/ Jahr	84,00 €
11. Urnenreihengrab	1.515,00 €
12. Urnenreihengrab anonym	1.450,00 €
13. Urnenreihengrab pflegefrei (ohne Grabplatte)	1.820,00 €
14. Baumgrabstätte (Urne)	2.145,00 €
15. Grabplatte (bei pflegefreien Grabnutzungsarten)	464,10 €
16. Wahlgrabstätte nach muslimischem Ritus	
a) Nutzungszeit 40 Jahre	6.035,00 €
b) Nutzungszeit 25 Jahre	3.771,88 €
17. Verlängerung Wahlgrabstätte nach muslimischem Ritus/Jahr	150,88€

II. Bestattungsgebühren

1. Bereitung eines Wahl-/Reihengrabs einschließlich Bestattung	1.340,00 €
2. Bereitung eines Tiefgrabs einschließlich Bestattung (Erstbestattung)	1.725,00 €
3. Bereitung eines Tiefgrabs einschließlich Bestattung (Zweitbestattung)	1.340,00 €
4. Bereitung eines Reihengrabs für Kinder einschließlich Bestattung	725,00 €
5. Bestattung für Tot-/Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle beansprucht wird	35,00 €
6. Bereitung eines Urnengrabs einschließlich Bestattung	600,00 €

III. Benutzungsgebühren Gebäude

1. Benutzung der Trauerhalle	295,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle (Urnenaufbewahrung)	35,00 €

IV. Gebühren für das Ausgraben von Leichen

1. vor Ablauf der Verwesungsfrist	
a) Personen ab 5 Jahren	2.075,00 €
b) Personen unter 5 Jahren	1.300,00 €
2. nach Ablauf der Verwesungsfrist	
a) Personen ab 5 Jahren	1.685,00 €
b) Personen unter 5 Jahren	1.085,00 €

V. Gebühren für das Umbetten/Tieferlegen von Leichen

1. vor Ablauf der Verwesungsfrist	
a. Personen ab 5 Jahren	3.025,00 €
b. Personen unter 5 Jahren	1.645,00 €

2. nach Ablauf der Verwesungsfrist

 a. Personen ab 5 Jahren — 2.270,00 €

 b. Personen unter 5 Jahren — 1.425,00 €

VI. Gebühren für das Ausgraben/ Umbetten von Urnen

1. Ausgrabung — 320,00 €
2. Umbettung — 465,00 €

VII. Gebühren für das Abräumen von Wahlgräbern

1. Abräumung Einzelgrab — 380,00 €
2. Abräumung Doppelgrab — 745,00 €
3. Abräumung Dreiergrab — 1.110,00 €
4. Abräumung Urnengrab — 195,00 €

VIII. Gebühren für die Grabpflege bei Räumung vor Ablauf der Verwesungsfrist

1. Grabpflege Erdgrab/ Jahr — 95,00 €
2. Grabpflege Urnengrab/ Jahr — 50,00 €

IX. Sonstige Gebühren

1. Änderung Normal-/Tiefgrab — 655,00 €
2. Grabmalgenehmigungsgebühr — 65,00 €